

**Nr. 2.6 wird neu gefasst:**

„Ein Fortbildungstag im Sinne der Nummer 2.5 Anlage VIIIb StVZO umfasst vier Zeiteinheiten zu je 90 Minuten (eine Zeiteinheit entspricht zwei Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten). Mindestens zwei Fortbildungstage sind mit jeweils vier zusammenhängenden Zeiteinheiten durchzuführen. Ein Thema innerhalb einer Fortbildung muss mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten (entspricht einer Zeiteinheit zu 90 Minuten) betragen.“

Gleiche Regelungen gelten für anrechenbare E-Learning-Trainings, wobei die Lernzeit nicht zusammenhängend absolviert werden muss. Im Fortbildungsjahr darf nicht mehr als ein Tag E-Learning anerkannt werden.“

(VkBl. 2019 S. 22)

**Nr. 7 Korrektur der „Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie)“**

Bonn, den 3. Januar 2019  
StV 22/7345.2/80-4

Nach der Veröffentlichung der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 haben sich zukünftige Kalibrierungen (ab Inkrafttreten 01.01.2019) nach der Richtlinie als formelles Problem herausgestellt, da einige akkreditierte Anbieter in der Akkreditierungsurkunde unter Bemerkungen auf die 2014er „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ beschränkt sind und eine Umstellung auf die neue Richtlinie in der Akkreditierungsurkunde und dem Verfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Länder ist die Durchführung von Kalibrierungen im Rahmen der „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 auch (das Verfahren nach Anhang 2 der Anlage 4 ist hiervon ausgeschlossen) durch akkreditierte Anbieter nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräte oder Aufstellflächen für Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräte – deren Akkreditierungsurkunden unter Bemerkungen auf das Verkehrsblatt 5/2014-Nr. 44: 15.03.2014 und Verkehrsblatt 14/2016-Nr. 115: 30.07.2016 verweisen – vorübergehend bis zum 31.12.2020 zulässig.

Zusätzlich werden folgende redaktionellen Fehler in der „HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie“ im Verkehrsblatt – Heft Nr. 23 vom 15.12.2018 korrigiert:

Nummer 4.1.2.2 der Anlage 4 der Richtlinie wird gestrichen und ersetzt durch:

„4.1.2.2<sup>10</sup> Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen t einer einzelnen Fahrspur

Messpunkt- abstand m	Grenzwerte <sup>11</sup>		
	nur Vertiefungen vorhanden	nur Erhöhungen vorhanden	sowohl Vertiefungen als auch Erhöhungen vor- handen; bei allen betrachteten Messpunkt- abständen gilt:  Grenzwert  ≥ t <sub>Vertiefung, max. vorhanden</sub> <sup>12</sup> +  t <sub>Erhöhung, max. vorhanden</sub> <sup>13</sup>
100 cm	3 mm	- 3 mm	3 mm
200 cm	5 mm	- 5 mm	5 mm
300 cm	7 mm	- 7 mm	7 mm
400 cm	9 mm	- 9 mm	9 mm
600 cm	10 mm	- 10 mm	10 mm
800 cm	11 mm	- 11 mm	11 mm

Tabelle: zulässige Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen von Aufstellflächen“

Im Anhang 2 wird die Formel hinter „Abb. 3 zu Anhang 2: Ermittlung des rechnerischen Stichmaßes t<sub>n</sub> für den Zwischenpunkt P<sub>n</sub> im Abstand x bei einem Messpunkt-abstand m.“ gestrichen und ersetzt durch:

$$t_n = H_n - H_{n-1} + (H_{n-1} - H_{n+1}) \cdot \frac{x}{m}$$

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Christian Theis

(VkBl. 2019 S. 23)

**Wasserstraßen, Schifffahrt**

**Nr. 8 Veröffentlichung nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) Liste der Fundstellen der neuen, seit dem 1. Januar 2018 bekannt gemachten Muster von Zeugnissen und sonstigen Bescheinigungen (Stand: 31.12.2018)**

Bonn, den 01. Januar 2019  
WS 20/6276.5/0

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht alljährlich nach § 3 Abs. 4 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998

<sup>10</sup> Keine Anwendung bei dem Verfahren nach Anhang 2 der Anlage 4  
<sup>11</sup> Erhöhungen erhalten ein negatives Vorzeichen zugewiesen.  
<sup>12</sup> t<sub>Vertiefung, max. vorhanden</sub> ist die vorhandene gemessene maximale Ebenheitsabweichung in einem Messpunkt-abstand  
<sup>13</sup> t<sub>Erhöhung, max.</sub> ist die vorhandene gemessene maximale Ebenheitsabweichung in einem Messpunkt-abstand